



Main-Tauber-Kreis.de



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialamt

Wir sind für Sie da

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Sozialamt

Juni 2014

Vorwort

Zum 01.01.2003 trat das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Grundsicherungsgesetz – in Kraft. Intention des Gesetzgebers war es, älteren Menschen bei Beantragung staatlicher Hilfen die Angst vor einem Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder zu nehmen. Aus diesem Grund war im Gesetz vorgesehen, dass ein Unterhaltsrückgriff nur erfolgt, sofern das Jahreseinkommen über 100.000 € liegt.

Im Rahmen der Zusammenlegung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und von Teilen der Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende („Arbeitslosengeld II“ oder „Hartz IV“) wurden auch die verbleibenden Sozialhilfeleistungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz zusammen mit den Leistungen im Grundsicherungsgesetz im Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), als Sozialhilfe neu geregelt.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nun eine Sozialhilfeleistung und wird im 4. Kapitel des SGB XII (§§ 41 – 46 SGB XII) geregelt. Allerdings kommen auch andere Bestimmungen des SGB XII, wie z. B. zum Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen oder zur Anrechnung von Unterkunftskosten zur Anwendung.

Die Entscheidung über Anträge auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist individueller Art, d.h. von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängig. Insofern sind die Informationen der Rentenversicherungsträger über die Grundsicherungsleistungen sowie die Übersendung von entsprechenden Antragsvordrucken lediglich ein Hinweis darauf, dass Ihnen möglicherweise Grundsicherungsleistungen zustehen können. Der Rentenversicherungsträger entscheidet jedoch weder über die Grundsicherung, noch trägt er die Kosten. Die Entscheidung über Ihren Antrag trifft das zuständige Sozialamt Ihres Wohnsitzes. Für Bürger des Main-Tauber-Kreises ist daher das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Sozialamt, zuständig.

Wir bitten Sie daher, die Anträge vollständig auszufüllen und nach Möglichkeit bereits Unterlagen zu Einkommen und Vermögen beizufügen. Näheres können Sie auch den Antragsvordrucken und Hinweisblättern entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Anspruchsberechtigte Personen	5
Berechnung der Grundsicherung	6
Der Sozialhilferegelsatz	7
Kosten der Unterkunft	9
Krankenkassenbeitrag	9
Mehrbedarfszuschlag	10
Einkommen	11
Vermögen	12
Berechnungsbeispiele	14
Einmalige Beihilfe	18
Antragsverfahren	19
Verhältnis zu anderen Leistungen	21

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Rechtsgrundlage ist § 41 SGB XII (Sozialgesetzbuch).

Demnach sind leistungsberechtigt Personen,

- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben **und**
- die Regelaltersgrenze erreicht haben

oder

das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind

und

ihren Lebensunterhalt nicht selbst mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können.

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung ist durch die Rentenversicherungsträger festzustellen, auch wenn kein Rentenanspruch besteht. Ein ärztliches Attest eines behandelnden Arztes ist nicht ausreichend. Falls erforderlich beauftragt das Sozialamt den Rentenversicherungsträger mit der ärztlichen Begutachtung.

Jede Person, die Grundsicherung beantragt, muss die Voraussetzungen selbst erfüllen. Es genügt deshalb bei Eheleuten nicht, wenn nur ein Ehegatte zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört. In diesem Fall erfolgt eine Prüfung nur für die leistungsberechtigte Person selbst. Der andere Ehegatte kann eventuell Sozialhilfe nach anderen Bestimmungen oder auch Arbeitslosengeld II erhalten.

Nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören z. B.:

- Altersrentner vor Vollendung der Regelaltersgrenze,
- Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von ihrem Gesundheitszustand,
- Personen, die eine befristete volle Erwerbsminderungsrente erhalten,
- Personen, die eine teilweise Erwerbsminderungsrente oder eine sog. Arbeitsmarktrente erhalten.
- Personen, die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig selbst verschuldet haben, sind von der Grundsicherung ebenfalls ausgeschlossen.
- Ein Antragsteller ist ebenfalls kraft Gesetzes von der Grundsicherung ausgeschlossen, wenn seine Eltern zusammen oder eines seiner Kinder ein jährliches Bruttoeinkommen von 100.000 € oder mehr haben.

Berechnung der Grundsicherung

Es gilt der Grundsatz, dass derjenige keine Hilfe erhält, der seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann. Die Berechnung erfolgt nach folgendem Schema:

a) In einem ersten Schritt wird der monatliche sozialhilferechtliche Bedarf des Antragstellers berechnet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Sozialhilferegelsatz

+ angemessene Kosten der Unterkunft (Kaltmiete incl. Heiz- und Nebenkosten)
+ evtl. Krankenkassenbeitrag (falls keine Pflichtversicherung besteht)
+ evtl. Mehrbedarfszuschlag
= monatlicher Bedarf

b) Diesem errechneten Bedarf wird nun das anrechenbare Einkommen gegenübergestellt.

c) Der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Bedarf und dem monatlichen Einkommen ist die vom Sozialamt gewährte Hilfe.

Reicht das Einkommen aus, den Bedarf zu decken, ist keine Hilfe möglich.

Die Berechnung der Grundsicherung ist somit von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Eine pauschale Aussage, unterhalb eines bestimmten Einkommens bestehe ein Anspruch, ist nicht möglich. Daher haben die Mitteilungen der Rentenversicherungsträger an Rentner (unterhalb eines Renteneinkommens von derzeit 758,00 €) nur informativen Charakter.

Sozialhilferegelsatz

Der Sozialhilferegelsatz ist identisch mit dem Regelsatz, der beim Arbeitslosengeld II angesetzt wird; er wird durch den Gesetzgeber einheitlich für das Land Baden-Württemberg festgelegt. Mit dem Sozialhilferegelsatz werden pauschal die allgemeinen Lebenshaltungskosten wie z. B. Ernährung, Anschaffung von Bekleidung, Reparaturen von Elektrogeräten, Tageszeitung, Frisör, Haushaltsenergie etc., berücksichtigt.

Es gelten derzeit (Stand 01.01.2014) folgende Sätze:

- Haushaltsvorstand und Alleinstehende	391 Euro
- Haushaltsangehörige	
- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	229 Euro
- ab Beginn des 7. Lebensjahres	261 Euro
- ab Beginn des 15. Lebensjahres	296 Euro
- erwachsene Personen, die keinen eigenen Haushalt führen	313 Euro

Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelsatz jeweils 353 Euro.



Kosten der Unterkunft

Nach § 35 SGB XII werden die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind.

Sind sie nicht angemessen, kann das Sozialamt den Bezieher von Grundsicherung zur Senkung der Kosten auffordern. Dies kann eventuell auch einen Umzug bedeuten.

Ist der Bezieher von Sozialhilfe nicht bereit, seine Kosten zu senken, werden nach einem Zeitraum von ca. 6 Monaten nur noch die angemessenen Kosten in der Berechnung des monatlichen Bedarfs berücksichtigt. Eine eventuelle Differenz muss der Empfänger von Grundsicherung dann selbst tragen.

Das Gesetz lässt hier aber einen Entscheidungsspielraum zu. Ist dem Antragsteller eine Kostensenkung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann das Sozialamt auch dauerhaft höhere Unterkunftskosten anerkennen. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der individuellen persönlichen Situation.

Wer im eigenen Haus wohnt, kann hier seine Nebenkosten (Wasser, Kanal, Müll, etc.) geltend machen. Ist ein Schuldendienst für das eigengenutzte Wohneigentum zu leisten, können grundsätzlich angemessene Zinszahlungen berücksichtigt werden.

Krankenkassenbeitrag

Bei Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder als Familienangehörige kostenlos familienversichert sind, werden angemessene freiwillige Krankenkassenbeiträge berücksichtigt.

Als angemessen gilt ein Versicherungsumfang, der dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht; etwaige Zusatzversicherungen über diesem gesetzlichen Leistungsumfang kann der Sozialhilfeträger nicht anerkennen.

Mehrbedarfszuschlag

Die Mehrbedarfszuschläge sind in § 30 SGB XII abschließend aufgezählt. Sie werden z. B. gewährt bei

- einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ in Höhe von 17 % des Sozialhilferegelsatzes, soweit die Person das 65. Lebensjahres vollendet oder die volle Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger zuerkannt bekommen hat.
- Alleinerziehenden; der Mehrbedarfszuschlag beträgt hier zwischen 12 % und 60 %, abhängig von Anzahl und Alter der Kinder
- medizinisch notwendiger kostenaufwändiger Ernährung. Dieser Zuschlag wird nur gewährt, wenn aufgrund von Erkrankung Mehrkosten für Lebensmittel anfallen. Hierfür ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes erforderlich. Vom

Foto: matchka, pixelio



Gesundheitsamt des Main-Tauber-Kreises wird hierbei zudem eine Stellungnahme eingeholt.

Einkommen

Grundsätzlich ist gem. § 82 SGB XII das gesamte verfügbare Einkommen des Antragstellers und seines Ehegatten bzw. Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

Einkünfte sind u.a.:

- Renten
- Arbeitseinkommen
- Ansprüche aus Übergabevertrag (z. B. freie Kost, Taschengeld, ...)
- Unterhalt (vgl. Hinweise Seite 12)
- Kindergeld (vgl. Hinweise Seite 12)
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

Von diesem Einkommen können bestimmte Kosten abgesetzt werden, welche das anrechenbare Einkommen mindern, z.B.:

- Sozialversicherungsabgaben und Steuern bei Arbeitseinkommen
- notwendige Fahrtkosten bei Arbeitseinkommen
- notwendige, angemessene Versicherungen
- Freibetrag für Erwerbseinkommen

Ein etwaig zu leistender Schuldendienst mindert das Einkommen nicht!

Einige Einkünfte bleiben bei der Berechnung auch unberücksichtigt, z.B.:

- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (nicht zu verwechseln mit der normalen Altersrente)
- Kindererziehungsleistungen in der Rente an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

Bei der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung wird kein Unterhaltsbeitrag von den unterhaltspflichtigen Eltern oder Kindern gefordert. Bei einem jährlichen Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 € besteht jedoch kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen; es können dann evtl. Hilfeleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht kommen.

Tatsächliche Unterhaltszahlungen werden als Einkommen berücksichtigt und müssen angegeben werden.

Unterhalt vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ist als Einkommen zu berücksichtigen. Ein solcher Unterhaltsanspruch muss auch durchgesetzt werden.

Kindergeld gilt bei volljährigen Kindern als Einkommen der bezugsberechtigten Eltern, es sei denn, diese geben es konkret an die hilfebedürftigen Kinder weiter.

Vermögen

Nach § 90 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Allerdings wird den Leistungsbeziehern nach einer Verordnung zu § 90 SGB XII ein Vermögensfreibetrag gewährt.

Die Vermögensfreigrenze beträgt z.Zt.:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| • für den Antragsteller | 2.600,00 Euro |
| • für den Ehegatten | 614,00 Euro |

Ehegatten haben somit einen gemeinsamen Vermögensfreibetrag von 3.214,00 Euro.

Ein diesen Betrag übersteigendes Vermögen ist zur Sicherung des Lebensunterhalts vorrangig einzusetzen, d.h. bei einer Überschreitung des genannten Vermögensfreibetrags ist eine Leistung der Grundsicherung nicht möglich.

Zum Vermögen zählen u.a.

- Guthaben bei Banken
- Guthaben bei Bausparkassen, Lebensversicherungen, Depots
- Haus- und Grundbesitz (sofern das selbst bewohnte Haus nicht als geschütztes Vermögen zählt)
- Kraftfahrzeug
- Barvermögen

Es muss jedoch nicht jedes Vermögen verbraucht werden. Sogenanntes geschütztes Vermögen ist von einer Verwertung ausgenommen, z. B.:

- kleines Einfamilienhaus, das selbst bewohnt wird
- Riesterrente
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde
- angemessener Hausrat

Foto: Rike, pixelio



Vermögen kann auch dann geschützt sein, wenn seine Verwertung für den Antragsteller eine Härte darstellt. Die Verwendung von Bankguthaben zur Sicherung des Lebensunterhalts fällt allerdings nicht darunter.

Wenn Vermögen zwar verwertbar ist, aber die Verwertung noch einige Zeit in Anspruch nimmt (z. B. bei einem Grundstücksverkauf), kann Sozialhilfe auch darlehensweise gewährt werden.

Schenkungen können nach §§ 528, 529 BGB bei Verarmung des Schenkers innerhalb von 10 Jahren zurückgefordert werden. Dies ist zu beachten, wenn größere Geldbeträge verschenkt oder Haus oder Hof ohne entsprechende Gegenleistungen übergeben wurden.

Berechnungsbeispiele:

1. Beispiel:

Ehepaar (75 und 73 Jahre alt), beide grundsicherungsberechtigt; wohnen in einer Mietwohnung (KM 250,00 €, Nebenkosten 60,00 Euro, Heizkosten 80,00 Euro); Einkommen des Ehemannes aus Rente 500,00 Euro, der Ehefrau aus Rente mit 400,00 Euro; Haftpflichtversicherung Ehemann 5,00 Euro:

	Ehemann	Ehefrau
Regelsatz	353,00 €	353,00 €
Mehrbedarf – Ausweis Merkzeichen „G“ = 17 %	60,01 €	--
Kaltmiete (jeweils ½)	125,00 €	125,00 €
Nebenkosten (jeweils ½)	30,00 €	30,00 €
Heizkosten (jeweils ½)	40,00 €	40,00 €
= Bedarf	608,01 €	578,00 €
Einkommen	- 500,00 €	- 400,00 €
Absetzung Versicherung	+ 5,00 €	
Hilfeanspruch:	113,01 €	148,00 €

Das Ehepaar hätte somit einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen mit insgesamt 261,01 Euro.

2. Beispiel:

Ehepaar; Ehemann (40 Jahre alt) grundsicherungsberechtigt aufgrund festgestellter dauerhafter Erwerbsminderung mit Rente von 450,00 €, Ehefrau (38 Jahre alt) in einem Arbeitsverhältnis mit einem Bruttoeinkommen von 1.200,00 € bzw. Nettoeinkommen von 800,00 €; Mietkosten und Versicherung wie Beispiel 1:

	Ehemann	Ehefrau
Regelsatz	353,00 €	353,00 €
Kaltniete (jeweils ½)	125,00 €	125,00 €
Nebenkosten (jeweils ½)	30,00 €	30,00 €
Heizkosten (jeweils ½)	40,00 €	40,00 €
= Bedarf	548,00 €	548,00 €
Einkommen	- 450,00 €	- 800,00 €
Absetzung Versicherung Ehemann /	+ 5,00 €	
Absetzung Freibetrag Erwerbstätigkeit bei Ehefrau		+200,70 €
Übersteigendes Einkommen Ehefrau	-51,30 €	<= 51,30 €
Hilfeanspruch:	51,70 €	-- €

Das sich rechnerisch ergebende - den Bedarf der Ehefrau übersteigende - Einkommen von 51,30 € muss beim Ehemann als Einkommen berücksichtigt werden, so dass sich dessen Anspruch um diesen Betrag verringert. Der Anspruch wird letztendlich mit 51,70 € festgestellt. Nur der Ehemann ist, da dauerhaft erwerbsgemindert, grundsicherungsberechtigt.



3. Beispiel:

Verwitwete Rentnerin im Eigenheim mit Altersrente von 250,00 € und Witwenrente von 170,00 € (zusammen 420,00 €); für das Eigenheim fallen Wasser- und Abwassergebühren mit monatlich 35,00 €, Grundsteuer mit jährlich 120,00 € und Gebühren des Schornsteinfegers mit jährlich 60,00 € an. Das Haus wird mit Öl beheizt; die Brennstoffe werden einmal jährlich beschafft. Ein Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ ist ausgestellt und es besteht eine Niereninsuffizienz mit der Notwendigkeit einer Dialysesdiät:

Regelsatz	391,00 €
Mehrbedarf – Ausweis Merkzeichen „G“ – 17 %	66,47 €
Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung – 20 %	78,20 €
Aufwand Eigenheim (Wasser/Abwasser 35,00 € + 1/12 Grundsteuer mit 10,00 €+ 1/12 Schornsteinfeger mit 5,00 €)	50,00 €
= Bedarf	585,67 €
Einkommen aus Witwen- und Altersrente	- 420,00 €

Hilfeanspruch: 165,67 €

Es errechnet sich demnach ein Hilfeanspruch von 165,67 €/mtl.

Die Beschaffung der Brennstoffe wird als einmaliger Unterkunftsbedarf im Monat des Bedarfs berücksichtigt; die Unterkunftskosten und damit auch der Hilfeanspruch werden entsprechend erhöht.

4. Beispiel:

Behindertes volljähriges Kind lebt im Haushalt der Eltern; das Kind ist in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt und erzielt ein Einkommen von 150,00 €; ein Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ ist ausgestellt.

Regelsatz	313,00 €
Mehrbedarf für Merkzeichen „G“ – 17 %	53,21 €
= Bedarf	366,21 €
Einkommen ausWerkstatteinkommen	- 150,00 €
Freibetrag aus Werkstatteinkommen	+ 105,36 €

Hilfeanspruch: 321,57 €

Es errechnet sich ein Hilfeanspruch des Kindes von 321,57 €.

Einmalige Beihilfen

Mit der Einführung des SGB XII hat der Gesetzgeber bewusst die Eigenverantwortung der Leistungsempfänger gestärkt. Dies bedeutet aber auch, dass für einen auftretenden einmaligen Bedarf selbst – aus den zur Verfügung gestellten Grundsicherungsleistungen und ggf. eigenen Einkünften - Vorsorge zu treffen ist, also selbst Geld angespart werden muss.

Im Rahmen von Sozialhilfe können einmalige Beihilfen nur noch für die nachfolgend aufgelisteten abschließenden Bedarfslagen bewilligt werden:

- Erstausrüstungen einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung mit Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen.

Für Ersatzbeschaffungen oder Reparaturkosten gibt es seit Einführung des SGB XII keine einmaligen Beihilfen mehr.

Antragsverfahren

Anträge auf Grundsicherung sind beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis als auch bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen erhältlich und können auch dort wieder abgegeben werden.

Es besteht zudem die Möglichkeit, die Vordrucke auf der Homepage des Main-Tauber-Kreises (www.main-tauber-kreis.de) unter der Rubrik „Verwaltung & Service / Ämter und Dezernate / Sozialamt / Formulare und Merkblätter“ auszudrucken.

Grundsätzlich sind dem Antrag alle Nachweise über Einkommen, Vermögen und Unterkunftskosten beizufügen. Sofern im Einzelfall noch weitere Unterlagen benötigt werden, erhalten Sie vom Sozialamt Nachricht.

Foto: Paul-Georg Meister, pixelio



Wenn Sie noch nicht 65 Jahre alt sind und Ihre volle Erwerbsminderung noch nicht geklärt ist, muss das Sozialamt zunächst den Rentenversicherungsträger mit einer Begutachtung zur Feststellung der Erwerbsminderung beauftragen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass **alle erwerbsfähigen Personen zwischen 15 und 65 Jahren** grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II haben. Diese Hilfen bearbeitet im Main-Tauber-Kreis das Jobcenter Main-Tauber.

Wenn Sie persönlich beim Sozialamt vorsprechen und sich beraten lassen wollen, empfiehlt es sich, vorher einen Termin zu vereinbaren. Dies vermindert unnötige Wartezeiten.

Ihr Sozialamt erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

- Sozialamt -

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-0

Fax: 09341/82-5927

E-Mail: sozialamt@main-tauber-kreis.de

Leistungen werden ab 1. des Antragsmonats gewährt, in welchem der Antrag beim Sozialamt bzw. der Gemeinde eingeht. Eine rückwirkende Hilfestellung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Hilfe wird grundsätzlich für 12 Kalendermonate bewilligt. Ein Weitergewährungsantrag ist rechtzeitig zu stellen; der entsprechende Antrag kann ebenfalls unter der Rubrik „Formulare und Merkblätter“ ausgedruckt werden.

Wenn Sie den für Ihre Wohnortgemeinde zuständigen Sachbearbeiter suchen, besuchen Sie die Homepage des Landratsamtes (www.main-tauber-kreis.de) unter der Rubrik „Verwaltung & Service / Ämter und Dezernate / Sozialamt / Aufgaben“. Dort „Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung“ auswählen. In der Folgemaske können Sie im oberen Auswahlfeld Ihren Wohnort auswählen.

Verhältnis zu anderen Leistungen

a) SGB II-Leistungen (Hartz IV oder Arbeitslosengeld II)

Erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben Anspruch auf Leistungen nach dem II. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), besser bekannt als Hartz IV-Leistungen oder Arbeitslosengeld II.

Besteht ein Anspruch auf diese Leistungen, können Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nicht beansprucht werden; ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Personen unter der Regelaltersgrenze kann nur bei durch den Rentenversicherungsträger festgestellter Erwerbsminderung entstehen.

b) Wohngeld (Mietzuschuss und Lastenzuschuss)

Mieter einer Wohnung können Wohngeld als sog. Mietzuschuss beantragen.

Für Eigentümer eines selbstbewohnten Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung gibt es Wohngeld als sog. Lastenzuschuss. Diese Leistungen stehen allen zu, die keine ausreichenden finanziellen Mittel haben, um die Kosten für ihre Wohnung selbst aufbringen zu können.

Die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Wohngeld schließen sich grundsätzlich aus. Da bei der Berechnung der Grundsicherung bereits die Unterkunftskosten berücksichtigt werden, brauchen Sie nicht getrennte Leistungen zu beantragen.

c) Rundfunkgebührenbefreiung

Wenn Sie Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen erhalten, können Sie sich von der Rundfunkgebühr befreien lassen (zusammen mit dem Bescheid über die Leistungen

der Grundsicherung erhalten Sie eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio). Anträge zur Rundfunkgebührenbefreiung erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder online von

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln
www.rundfunkbeitrag.de/

Die Antragsbearbeitung erfolgt direkt bei vorgenannter Stelle.

d) Medikamentenzuzahlung

Für Sozialhilfeempfänger gilt ein verminderter Zuzahlungsbetrag. Setzen Sie sich bitte unter Vorlage des Bewilligungsbescheides mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Wichtig:

Die Ausführungen in dieser Broschüre sind keine rechtsverbindlichen Auskünfte über einen Anspruch auf Grundsicherung oder seine Berechnung und können es auch nicht sein.

Die Broschüre soll nur einen groben Überblick über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geben und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Die Gewährung von Grundsicherung hängt von vielen verschiedenen Details ab, bei denen oft auch die persönliche Situation des Antragstellers zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie nähere Auskünfte wünschen, setzen Sie sich bitte telefonisch mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Sozialamt, in Verbindung, damit ein Beratungstermin vereinbart werden kann.



Main-Tauber-Kreis.de



Foto: Petra Bork, pixelio

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hilft älteren Menschen und denjenigen, die auf Dauer nicht mehr in der Lage sind zu arbeiten. Reichen die Einkünfte im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nicht für den notwendigen Lebensunterhalt aus, können Sie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen. Im Gegensatz zu anderen Sozialhilfeleistungen wird grundsätzlich nicht auf das Einkommen der Kinder oder Eltern zurückgegriffen.



Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Sozialamt

Gartenstraße 1 | 97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341 82-0 | Telefax 09341 82-5920
www.main-tauber-kreis.de | sozialamt@main-tauber-kreis.de